

Frib. III. 1917

— **Verurteilung wegen Preistreiberei vor dem Militärgericht.** Im Zusammenhang mit einer kürzlich gegen den Schirmexporteur und Kommerzialrat Leopold Weinberger beim Landesgericht in Straßachen durchgeführten Verhandlung wegen Preistreiberei hatte sich gestern der derzeit eingerückte Handelsagent Karl Demmer vor dem Seereschiffsgericht wegen Preistreiberei zu verantworten. Im Oktober 1915 hatte der Angeklagte dem Schirmexporteur Leopold Weinberger mitgeteilt, daß er 50.000 Mehlsäcke, ebensoviele Getreidesäcke, endlich die gleiche Anzahl von Kleiesäcken sich beschaffen könne. Kommerzialrat Weinberger, der durch seinen Schwager Leopold Deutsch mit Demmer in Verbindung trat, erkundigte sich zunächst beim Kriegsministerium, ob daselbst Bedarf nach derartigen Säcken sei. Als Verkaufspreis der Mehlsäcke war zwischen den Beteiligten ein Betrag von K. 2.47 pro Sack, für die Getreidesäcke ein Verkaufspreis von K. 1.86, endlich für die Kleiesäcke ein Verkaufspreis von K. 1.58 pro Sack vereinbart worden. Als das Kriegsministerium dem Herrn Weinberger erklärte, keinen Bedarf an Säcken zu haben, richtete Herr Weinberger an mehrere Etappenkommanden Offerten. Zu den genannten Verkaufspreisen wurde in den Offerten ein Aufschlag von 30 Heller pro Sack gemacht. Die Etappenkommanden wiesen gleichfalls die Offerten ab. Das Kriegsministerium, das einerseits die erwähnten Verkaufspreise für die Säcke übermäßig hoch fand und dem es andererseits auffiel, daß zu dieser Zeit noch eine solche Menge Säcke vorhanden war, erstattete an die Polizeidirektion eine Anzeige, die zur Folge hatte, daß gegen die genannten Personen ein Verfahren wegen Vergehens der Preistreiberei eingeleitet wurde. Kommerzialrat Weinberger wurde auch kürzlich vom Landesgericht verurteilt, gegen welches Urteil eine noch anhängige Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht wurde. Gegen den derzeit eingerückten Handelsagenten Karl Demmer, der das Geschäft vermitteln wollte, wurde beim kompetenten Militärgericht die Anklage erhoben. Das Kriegsgericht fand den Angeklagten des Vergehens der Preistreiberei für schuldig und verurteilte ihn zu einem Monat Garnisonsarrest. Der Verteidiger meldete die Nichtigkeitsbeschwerde und gegen das Strafmaß die Berufung an.